

## ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN (AEB)

### 1. Bestellung, Annahme, Angebotsunterlagen

- 1.1. Für alle Bestellungen ELAC SONAR GmbH - im folgenden „ELAC“ genannt -, sei es für Warenlieferungen oder Dienstleistungen, gelten ausschließlich diese Bedingungen, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Bedingungen des Auftragnehmers sowie Abweichungen in dessen Auftragsbestätigung wird hiermit ausdrücklich widersprochen.
- 1.2. Vorbehaltlose Annahme von Auftragsbestätigungen oder Lieferungen bedeutet in keinem Fall eine Anerkennung solcher Bedingungen.
- 1.3. Bestellungen und Aufträge sind verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen oder schriftlich an den jeweiligen Einkaufssachbearbeiter bestätigt wurden. Die Bestätigung erfolgt unter Wiederholung aller technischen Daten mit Angabe von Preisen und Lieferzeiten. Änderungen und Abweichungen in der Bestätigung, die ohne das Einverständnis der ELAC vorgenommen wurden, sind unwirksam, auch wenn ELAC nicht ausdrücklich widerspricht. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, unsere Bestellung unverzüglich, spätestens 14 Kalendertage nach Eingang, anzunehmen. Die Auftragsbestätigung ist per E-Mail zuzusenden. In aller Korrespondenz mit uns sind unsere Artikelnummern sowie unsere Vorgangs- und Bestellnummern zu verwenden.
- 1.4. Für Ausarbeitung von Angeboten, Zeichnungen, Planungen und dergleichen wird ohne besondere Vereinbarung keine Vergütung gewährt.

### 2. Lieferung und Versand

- 2.1. Die Lieferung erfolgt in Ausführung der Bestellung bzw. der nachfolgenden Anweisung von ELAC zu den vereinbarten bzw. nachträglich bekanntgegebenen Terminen. Der Liefertermin versteht sich als Ankunftsstermin.  
Sieht der Auftragnehmer Schwierigkeiten hinsichtlich der Fertigung, Vormaterialversorgung oder ähnlicher Umstände voraus, die ihn an der termingerechten Lieferung oder an der Lieferung in der vereinbarten Qualität hindern könnten, hat der Auftragnehmer ELAC unverzüglich, spätestens innerhalb von 3 Werktagen nach Bekanntwerden des möglichen Lieferverzugs, zu benachrichtigen.
- 2.2. Der Auftragnehmer hat die Versandvorschriften der ELAC und des Spediteurs bzw. Frachtführers einzuhalten. In allen Versandpapieren, Zuschriften und Rechnungen sind die Bestell- und Artikelnummern der ELAC angegeben. Der Lieferschein muss zusätzliche Angaben über Liefermenge, Brutto- und Nettogewicht enthalten. Fehlen Versandpapiere oder sind diese unrichtig ausgefüllt, trägt der Auftragnehmer die Mehrkosten.
- 2.3. Kosten des Transportes einschließlich der Verpackung, Lagergeld, der notwendigen, von ELAC nicht bereits abgeschlossenen Versicherungen und sämtliche sonstigen Nebenkosten, trägt der Auftragnehmer, wenn nicht anders vereinbart.

Verpackungsmaterial wird auf rechtzeitiges Verlangen auf Kosten und auf Gefahr des Auftragnehmers an diesen zurückgesandt.

- 2.4. Die Lieferung hat zum bestätigten Liefertermin frei Haus der Anlieferungsstelle (Wareneingang) zu erfolgen (Incoterms 2020: DDP) einschließlich Verpackung. Warenannahme: montags bis donnerstags 07:00 – 15:00 Uhr, freitags 07:00 - 12:00 Uhr (Zeitzone MEZ / MESZ). Außerhalb dieser Zeiten ist keine Warenannahme möglich (Werkschließtage vorbehalten und werden vorher angekündigt).
- 2.5. Der Übergang der Gefahrentragung auf ELAC für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Versenden, Transport oder sonstigen logistischen Maßnahmen entstehen, geht erst mit ordnungsgemäßer Warenannahme über. Als Warenannahme ist in diesem Kontext die abgeschlossene Ingewahrsamnahme der Waren durch einen zuständigen Mitarbeiter im Werk von ELAC zu verstehen.
- 2.6. Allen Sendungen sind ein Packzettel und ein Lieferschein mit Angabe der Bestell- und Artikelnummer ELACs beizufügen. Will der Auftragnehmer durch Teillieferung erfüllen, hat er darauf gesondert hinzuweisen, ohne dass ELAC verpflichtet ist, die Teilerfüllung zuzulassen.

### 3. Lieferfristen, Liefertermine

- 3.1. Die in Bestellungen genannten Lieferfristen oder -termine sind verbindlich und verstehen sich eintreffend Empfangsstelle.
- 3.2. ELAC ist berechtigt, die Annahme von Waren, die nicht zu dem in der Bestellung angegebenen Liefertermin angeliefert werden, zu verweigern und sie auf Rechnung und Gefahr des Auftragnehmers zurückzusenden oder bei Dritten einzulagern.
- 3.3. Ist ELAC an der Abnahme von Lieferungen infolge von höherer Gewalt und Umständen gehindert, die auch bei Einhaltung der zumutbaren Sorgfalt nicht entfallen wären (z. B. Betriebsstörung, Streik, Aussperrung), so verschiebt sich der Abnahmezeitpunkt um die Dauer der Behinderung. Ist die Abnahme durch die oben angeführten Umstände länger als 6 Monate nicht möglich, ist ELAC berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, ohne dass Ansprüche gegen ELAC geltend gemacht werden können.
- 3.4. Die Annahme verspäteter Lieferungen und Leistung enthält keinen Verzicht auf Ersatzansprüche.
- 3.5. ELAC kann bei verschuldeter verzögerter Lieferung eine Vertragsstrafe von 0,25% pro Kalendertag, maximal 5% des Auftragswerts geltend machen. Im Falle eines Lieferverzugs bleibt der Anspruch auf Vertragsstrafe auch dann erhalten, wenn er bei der Abnahme nicht ausdrücklich geltend gemacht wird. Der Vorbehalt der Vertragsstrafe wird seitens ELAC spätestens vor Begleichung der Schlussrechnung gegenüber dem Auftragnehmer erklärt. Von einer möglichen Vertragsstrafe werden gesetzliche Ansprüche nicht berührt, die Vertragsstrafe besteht parallel neben gesetzlichen Ansprüchen.

#### 4. Höhere Gewalt

Bei höherer Gewalt wie Naturkatastrophen, Unruhen sowie bei Transportstörungen, Streiks, Aussperrungen oder sonstigen unvorhersehbaren, außergewöhnlichen und von ELAC nicht zu vertretenden Umständen, die ELAC die Erfüllung der Vertragspflichten wesentlich erschweren oder unmöglich machen, kann ELAC ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten oder die Ausführung zu einer späteren Frist verlangen, ohne dass dem Auftragnehmer irgendwelche Ansprüche gegen ELAC zustehen. Sofern die Ausführung des Auftrags für den Auftragnehmer in diesen Fällen unzumutbar ist, so kann er seinerseits zurücktreten.

#### 5. Preise und Zahlungsbedingungen

- 5.1 Vereinbarte Preise sind Höchstpreise mit Fallklausel; Preismäßigungen in der Zeit zwischen Bestellung und Bezahlung der Rechnung kommen ELAC zugute. Der mit dem Angebot übermittelte Preis soll auch den Preis für etwaige, seitens ELAC nicht geordnete, aber getätigte Mehrlieferungen beinhalten. Entsprechende Nachforderungen für Mehrlieferungen, insbesondere entsprechende Rechnungen, werden von ELAC nicht akzeptiert und folglich nicht ausgeglichen. Einer ausdrücklichen Zurückweisung einer solchen Nachforderung und/oder Rechnung bedarf es nicht. Der vereinbarte Preis soll ebenso sämtliche Kosten enthalten, die für eine vom Auftragnehmer eventuell vorzunehmende Beschaffung etwaigen, zur Erfüllung des Auftrags erforderlichen, Werkzeugs oder sonstigen Equipments und dessen Instandhaltung anfallen. Solche Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen sind vom Auftragnehmer vorzunehmen.
- 5.2 Rechnungen sind unter Angabe der Bestell- und Artikelnummer unverzüglich nach Versand der Ware zu erstellen. Die Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen. Fehlerhafte Rechnungen gelten als nicht erteilt.
- 5.3 Zahlungsbedingung: 14 Tage nach vollständiger Lieferung und Rechnungseingang abzüglich 3 % Skonto oder 30 Tage netto, sofern nichts anderes vereinbart wurde. Die Wahl der Zahlungsmittel steht ELAC frei. Bei mangelhafter oder unvollständiger Lieferung wird die Skontofrist bis zur Beseitigung verlängert, sofern dem Auftragnehmer die Beanstandung mitgeteilt worden ist. Die Skontofrist beginnt frühestens mit dem Tag der vereinbarten Anlieferung zu laufen.
- 5.4 Zahlung erfolgt unter Vorbehalt ordnungsgemäßer Lieferung sowie preislicher und rechnerischer Richtigkeit. Bei Feststellung eines gewährleistungspflichtigen Mangels ist ELAC berechtigt, die Zahlung bis zur Erfüllung der Gewährleistungsverpflichtung zurückzuhalten.
- 5.5 Fehlende bzw. nicht termingemäß gelieferte Unterlagen verlängern die Fälligkeit der Zahlung entsprechend.

#### 6. Aufrechnung

Der Auftragnehmer ist nur berechtigt mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufzurechnen.

#### 7. Abtretung

Die Abtretung von Forderungen gegen ELAC ist nur mit deren vorheriger schriftlicher Zustimmung wirksam.

#### 8. Qualität und Abnahme

- 8.1 Der Auftragnehmer sichert zu, dass die Ware unterbreiteten Spezifikationen, bestehenden Normen, dem Stand der Technik und sonstigen gemachten Angaben entspricht, und die vereinbarten qualitätsmäßigen und anderen Eigenschaften, insbesondere die volle Funktionsfähigkeit des Liefergegenstandes besitzt.
- 8.2 Bei der Ausgangsprüfung hat der Auftragnehmer eine nach Art und Umfang geeignete, dem neuesten Stand der Technik entsprechende Qualitätskontrolle durchzuführen. Ist eine Ausgangsprüfung durch Stichproben nach vereinbartem AQL-Wert in der Bestellung vorgeschrieben, so verfährt der Auftragnehmer nach Stichprobenplänen, deren OC-Linien unterhalb des AQL-Wertes laufen.
- 8.3 ELAC behält sich vor, die Ware unverzüglich nach Eingang auf offenkundige und sichtbare Mängel zu prüfen und erst danach abzunehmen. Die Prüfung kann wie in Ziffer 8.2 vorgenommen

werden. Wird jedoch die Überschreitung des nach dem Prüfverfahren höchstzulässigen Fehleranteils festgestellt, so kann ELAC nach Rücksprache mit dem Auftragnehmer die Ware auf dessen Kosten und Gefahr vollständig prüfen und Ersatz der tatsächlich mangelhaften Teile verlangen. Die beanstandeten Teile werden dem Auftragnehmer nach Wahl durch ELAC zur Abholung bereitgestellt oder auf dessen Kosten zurückgeschickt. Im Beanstandungsfall kann der Auftragnehmer mit den Kosten der Prüfung und der Ersatzlieferung belastet werden. Der Auftragnehmer verzichtet während der Garantiezeit auf die Einwendung der verspäteten Anzeige hinsichtlich verdeckter Mängel. Die vorbehaltlose Bezahlung einer Rechnung bedeutet keine Abnahme der rechnungsgegenständlichen Ware.

- 8.4 Für Maße, Gewichte und Stückzahlen einer Lieferung sind die von ELAC bei der Wareingangskontrolle ermittelten Werte verbindlich. Auf Wunsch ELACs wird eine Qualitätsprüfung durch ELAC Beauftragte im Werk des Auftragnehmers durchgeführt.
- 8.5 Zu liefernde Maschinen und Anlagen müssen insbesondere den Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft, den VDE-Bestimmungen, dem Arbeitsschutzgesetz, Umweltschutzbestimmungen und den polizeilichen Vorschriften entsprechen.
- 8.6 Von ELAC geforderte Werkstatteests, Qualitätszeugnisse, Abnahmebescheinigungen und dergleichen sind zugleich mit der Lieferung ELAC zur Verfügung zu stellen.
- 8.7 Falls verdächtige/gefälschte Waren im Rahmen dieser Bestellung geliefert oder unter der gelieferten Ware gefunden werden, werden diese Waren von ELAC einbehalten. Der Vorgang wird den zuständigen Behörden gemeldet und diesen die verdächtige/gefälschte Ware übergeben. Der Auftragnehmer muss derartige verdächtige/gefälschte Waren unverzüglich durch für ELAC akzeptable Waren ersetzen, und der Auftragnehmer ist haftbar für alle Kosten, die durch Entfernen und Austausch besagter Waren entstehen. ELAC behält sich sämtliche gesetzlichen und vertraglichen Rechte zur Behebung aller Mängel sowie Begleichung aller Schäden, die durch die Lieferung solcher verdächtigen/gefälschten Waren entstanden sind, vor.

#### 9. Gewährleistung und Haftung

- 9.1 Die Pflicht zur Gewährleistung und Gewährfrist des Auftragnehmers richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit sich nicht nachstehend etwas anderes ergibt.
- 9.2 Der Auftragnehmer stellt ELAC auf erstes Anfordern von allen Ansprüchen Dritter frei, die wegen Mängeln, Verletzung von Schutzrechten Dritter oder Produktschäden seiner Lieferung aufgrund seines Verursachungsanteils erhoben werden.
- 9.3 Der Auftragnehmer hat für seine Leistung für ausreichenden (Produkthaftungs-)Versicherungsschutz zu sorgen. Im Falle einer Unterdeckung ist er verpflichtet, seinen Versicherungsschutz auf seine Kosten zu erhöhen. Der bestehende Versicherungsschutz ist auf entsprechende Anforderung der ELAC nachzuweisen.
- 9.4 Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen ELAC ungekürzt zu, insbesondere ist ELAC berechtigt, vom Auftragnehmer Mangelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen.
- 9.5 ELAC kann wahlweise die gesetzlichen Schadensersatzansprüche geltend machen. Der Auftragnehmer bleibt entsprechend den Angaben in der Bestellung auch bei etwaigen handelsüblichen Lieferabweichungen weiterhin zur vollständigen Befriedigung ELACs verpflichtet. Im Rahmen der Gewährleistung hat der Auftragnehmer auf seine Kosten eine detaillierte Fehleranalyse an seinem Produkt, ggf. im Zusammenwirken mit technischen Komponenten ELACs, vorzunehmen und ELAC einen detaillierten Analysebericht ohne schuldhaftes Verzögern zuzuleiten.
- 9.6 In dringenden Fällen ist ELAC - nach vorheriger Rücksprache mit dem Auftragnehmer - berechtigt, auf Kosten des Auftragnehmers die Mängelbeseitigung vorzunehmen. Das gleiche gilt, wenn der Auftragnehmer mit der Erfüllung seiner Gewährleistungsverpflichtung in Verzug gerät.
- 9.7 Wird gemäß dem in der Bestellung bezeichneten statistischen Prüfverfahren die Überschreitung des höchstzulässigen Fehleranteiles festgestellt, so ist ELAC berechtigt, hinsichtlich der gesamten Lieferung Mängelansprüche zu erheben oder auf Kosten

des Auftragnehmers nach vorheriger Rücksprache mit dem Auftragnehmer die gesamte Lieferung zu überprüfen.

- 9.8 Für Ersatzlieferungen und Nachbesserungsarbeiten haftet der Auftragnehmer im gleichen Umfang wie für den ursprünglichen Liefergegenstand, also auch für Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten. Die Gewährleistungsfrist für Ersatzlieferungen beginnt am Tage des Eintreffens der Ersatzlieferung bei ELAC.
- 9.9 Die Rücksendung beanstandeter Ware erfolgt unter Eigentumsvorbehalt zugunsten ELAC, wenn durch ELAC Leistungen erfolgt sind. Der Höhe nach ist dieses Sicherungsrecht beschränkt auf den Wertanteil bereits erbrachter Leistungen und entstandener Kosten, wenn dies nicht die Entstehung der Sicherheit selbst verhindert.
- 9.10 Bei wiederholter Lieferung mangelhafter Ware ist ELAC zur Geltendmachung des entstandenen Schadens und Rücktritt, bei Ratenlieferungs- bzw. Sukzessivlieferungsverträgen zur sofortigen Kündigung berechtigt. Fertigungsmittel, insbesondere Werkzeuge, sind nach Wahl durch ELAC herauszugeben oder es sind die von ELAC gezahlten aber noch nicht amortisierten Werkzeugkosten zurückzuzahlen.
- 9.11 Der Auftragnehmer ist verpflichtet angemessene Kosten für eine Rückrufaktion aufgrund Produkthaftungsrecht zu erstatten. Eine Mitteilung zur Stellungnahme wird schnellstmöglich an den Auftragnehmer durch ELAC erfolgen.
- 9.12 Im Übrigen richtet sich die Haftung der ELAC und des Auftragnehmers zueinander nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

#### 10. Einstandspflicht

Der Auftragnehmer hat für die Lieferungen und Leistungen seiner Lieferanten, wie für eigene, einzustehen.

#### 11. Meistbegünstigung

Der Auftragnehmer hat ELAC zunächst über die jeweils günstigsten Bedingungen, unter denen er Leistungen erbringt, zu informieren, sofern es sich nach Art und Umfang um solche handelt, die mit dem bestehenden oder angestrebten Vertragsverhältnis/Lieferung vergleichbar sind. Sodann haben die Parteien für die Zukunft entsprechend angepasste Lieferbedingungen und Preise auszuhandeln.

#### 12. Eigentum an Hardware, Informationen und Daten

Zeichnungen, Entwürfe, Muster, Herstellungsvorschriften, firmeninterne Daten, Werkzeuge, Einrichtungen usw., die ELAC dem Auftragnehmer zur Angebotsabgabe oder zur Durchführung eines Auftrages überlassen hat, bleiben das Eigentum ELACs und dürfen nicht für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden und sind mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns aufzubewahren. Dies gilt auch für die nach Ziffer 5.1 zu beschaffenden Werkzeuge. Der Auftragnehmer wird Besitztiner.

#### 13. Eigentumsrechte und Schutzrechte Dritter

- 13.1 Der Auftragnehmer versichert, dass Rechte Dritter dem bestimmungsgemäßen Gebrauch nicht entgegenstehen, insbesondere Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Sofern ELAC dennoch wegen einer möglichen Verletzung von Rechten Dritter, wie z. B. von Urheber-, Patent- und anderen Schutzrechten in Anspruch genommen wird, stellt der Auftragnehmer ELAC hiervon und von jeder damit im Zusammenhang stehenden Leistung frei.
- 13.2. An eigenen Unterlagen, die der Bestellung zugrunde liegen, behält sich die ELAC die Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie sind ausschließlich zur Fertigung aufgrund der Bestellung zu verwenden und anschließend unverzüglich zurückzugeben. Nr. 14 dieser Einkaufsbedingungen gilt entsprechend.
- 13.3 Der Auftragnehmer räumt ELAC zeitlich, räumlich und gegenständlich umfassend, unbedingt, unbegrenzt und unbefristet alle Rechte am Vertragsgegenstand ein. Dies umfasst insbesondere das Eigentums- und Urheberrecht am konkreten Vertragsobjekt. Ein möglicher Eigentumsvorbehalt an der zu liefernden Sache und verbundener Rechte erlischt zu Lasten des Auftragnehmers mit vollständiger gegenseitiger Erfüllung des Vertrags. ELAC ist berechtigt, die Rechte weiter- und unterabzutreten bzw. zu unterlizenzieren. Die Gewährung der

umfassenden Rechte ist Bestandteil des Vertrags zwischen dem Auftragnehmer und ELAC und in der von ELAC zu leistender Gegenleistung erfasst.

#### 14. Export-Kontroll-Bestimmungen und Zoll

- 14.1. Der Auftragnehmer versichert, dass die Nutzung seiner Produkte Export-Kontrollbestimmungen, insbesondere solche der USA, nicht verletzt. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber unverzüglich und schriftlich etwaige Bedenken mitzuteilen und ihn darüber zu informieren, ob zu liefernde Komponenten Gegenstand der United States Munitions List sind und den EAR und/oder ITAR Vorschriften unterfallen. Für diesbzgl. etwaig einzuholende Genehmigungen zeichnet der Auftragnehmer verantwortlich. Der Auftragnehmer wird ELAC eine Kopie der eingeholten Genehmigungen, insbesondere einer eingeholten US Exportlizenz, kostenfrei zur Verfügung stellen.
- 14.2 Verletzt der Auftragnehmer seine Pflichten nach Absatz 14.1, trägt er sämtliche Aufwendungen und Schäden sowie sonstige Nachteile (z.B. Nachforderungen ausländischer Eingangsabgaben, Bußgelder), die ELAC hieraus entstehen. Dies gilt nicht, wenn der Auftragnehmer die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.
- 14.3. Waren, für die eine Ausfuhrgenehmigung des Bundesamtes für Wirtschaft und/oder eine Reexportlizenz der amerikanischen Behörden erforderlich ist, sind vom Auftragnehmer in den Lieferpapieren und Rechnungen entsprechend zu kennzeichnen.

#### 15. Geheimhaltung

- 15.1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Bestellung und alle hiermit zusammenhängenden kaufmännischen und technischen Einzelheiten als Geschäftsgeheimnis zu wahren und vertraulich zu behandeln. Er hat seine Unterpelieferanten entsprechend zu verpflichten.
- 15.2. In seiner Werbung darf der Auftragnehmer auf seine Geschäftsverbindung mit ELAC nur nach dessen schriftlicher Einverständniserklärung hinweisen.
- 15.3. Rechte und Pflichten, die durch ein zuvor gezeichnetes Non Disclosure Agreement (NDA) (Geheimhaltungserklärung) eingegangen wurden, bleiben durch diese Einkaufsbedingungen unberührt.
- 15.4 Verletzt der Auftragnehmer die Geheimhaltungspflicht in schuldhafter Weise, so ist der Auftragnehmer ELAC gegenüber zum Schadensersatz verpflichtet. Die Höhe richtet sich nach dem Vertragsvolumen und beträgt 20% der vertraglich vereinbarten Kaufpreissumme (brutto), mindestens jedoch 50.000,00 Euro (in Worten: fünfzigtausend Euro).
- 15.5 Das Gleiche gilt für Verletzungen, die ein Unterpelieferant, der vom Auftragnehmer beauftragt oder vergleichbar verpflichtet wurde, schuldhaft verursacht hat. Mit der vollständigen Erfüllung des Schadensersatzanspruchs durch den Auftragnehmer verpflichtet sich ELAC, sämtliche ihr zustehenden Ansprüche gegen den Unterpelieferanten an den Auftragnehmer abzutreten.

#### 16. Datenschutz

Der Auftragnehmer erklärt sein widerrufliches Einverständnis, dass mitgeteilte personenbezogene Daten unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen von ELAC, mit ELAC verbundenen oder von hier beauftragten Unternehmen, auftragsbezogen bzw. verarbeitet werden. Die Anschrift der jeweiligen Empfänger kann auf Wunsch mitgeteilt werden.

#### 17 REACH, CLP, RoHS, Konfliktrohstoffe

- 17.1 Der Auftragnehmer hat zudem in eigener Verantwortung dafür Sorge zu tragen, dass die Waren den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 („REACH-Verordnung“) zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe in der jeweils geltenden Fassung entsprechen. Insbesondere sind die in den Waren enthaltenen Stoffe, soweit unter den Bestimmungen der REACH-Verordnung erforderlich, vorregistriert bzw. registriert. Der Auftragnehmer stellt ELAC entsprechend den Bestimmungen der REACH-Verordnung Sicherheitsdatenblätter und weitergehende erforderliche Informationen unaufgefordert zur Verfügung. Insbesondere sind Beschränkungen und/oder Verbote von Stoffen bzw.

- Verwendungen und etwaige Gehalte von Stoffen auf der Kandidatenliste (SVHC) zu beachten und mitzuteilen.
- 17.2 Chemische Rohstoffe sind nach der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 („CLP-Verordnung“) einzustufen, zu etikettieren und zu verpacken.
- 17.3 Der Auftragnehmer hat zudem in eigener Verantwortung dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zu liefernden Waren oder Teile davon uneingeschränkt den Anforderungen der Richtlinie 2011/65/EU („RoHS“) in der jeweils geltenden Fassung sowie den in Umsetzung dieser Richtlinie innerhalb der Europäischen Union erlassenen nationalen Vorschriften entsprechen und für RoHS-konforme Fertigungsprozesse geeignet sind.
- 17.4 Der Auftragnehmer stellt sicher, dass er keine Materialien oder Produkte liefert, die Zinn, Tantal, Wolfram und Gold beinhalten und in Konfliktminen der Demokratischen Republik Kongo und seinen angrenzenden Ländern gewonnen wurden.
- 18. Öffentliche Aufträge**  
Für Lieferungen im Rahmen öffentlicher Aufträge gelten ergänzend besondere Zusatzbedingungen.
- 19. Diskriminierungsfreie Leistung/Übereinstimmung mit ethischen Grundsätzen**  
Der Auftragnehmer wird seine Leistung diskriminierungsfrei im Sinne des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes und in Übereinstimmung mit den ethischen Grundsätzen ELACs, welche dem Auftragnehmer jederzeit zur Verfügung gestellt werden können, oder einem entsprechenden Äquivalent des Auftragnehmers erbringen.
- 20. Kreditierung von Kompensationsgeschäftsguthaben (Offset Credits) und Unterstützung**  
Die vertragliche Beziehung, wie sie durch Bestellung und deren Annahme unter diesen Bedingungen begründet wird, wurde ausschließlich zur Unterstützung der von ELAC eingegangenen internationalen Verbindlichkeiten im Rahmen von Kompensationsgeschäften (Offset) begründet. Sämtliche aus dieser vertraglichen Beziehung resultierende Offsetguthaben stehen alleine der ELAC zu und können von ELAC zur Tilgung von Offsetverbindlichkeiten ihrer Wahl eingesetzt werden. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, ELAC in angemessener Weise in der Sicherung und Kreditierung von Offsetguthaben ggü. der jeweils verantwortlichen Offsetbehörde des Auftragnehmerlandes zu unterstützen.
- 21. Mindestlohngesetz**
- 21.1 Der Auftragnehmer sichert zu, bei der Ausführung von Aufträgen ELACs die Vorschriften des Gesetzes zur Regelung des allgemeinen Mindestlohnes (Mindestlohngesetz) einzuhalten.
- 21.2 Der Auftragnehmer sichert weiter zu, von ihm beauftragte Nachunternehmer und Verleiher (Leiharbeitsunternehmen im Sinne des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes) in gleichen Umfang zu verpflichten.
- 21.3 Der Auftragnehmer weist ELAC die Erfüllung der Zusicherung nach Abs. 1 und Abs. 2 aber auf Anforderung ELACs nach.
- 21.4 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, ELAC von allen Ansprüchen Dritter, insbesondere Ansprüchen der Sozialversicherungsträger, Finanzbehörden, Ordnungs- oder Strafverfolgungsbehörden, aber auch eigener Arbeitnehmer, eventueller Nachunternehmer oder Ansprüchen von Arbeitnehmern des Nachunternehmers oder eines Beauftragten Verleihers aus oder im Zusammenhang mit den Vorschriften des Gesetzes zur Regelung des allgemeinen Mindestlohnes (Mindestlohngesetz) freizustellen, der sich aus der Ausführung von Aufträgen ELACs durch den Auftragnehmer ergeben.
- 21.5 Für den Fall, dass ELAC zur Zahlung nach § 13 MiLoG herangezogen wird, hat ELAC das Recht, den Vertrag fristlos zu kündigen. Die Pflicht zur Freistellung ELACs von den gemäß § 13 MiLoG zu leistenden Zahlungen bleibt davon unberührt.
- 22. Einhaltung von Gesetzen und Richtlinien zur Bekämpfung von Sklaverei und Menschenhandel**
- 22.1 Bei der Erfüllung seiner Vertragspflichten hat der Auftragnehmer:
- 22.1.1 sich nicht an Aktivitäten, Praktiken oder Verhaltensweisen zu beteiligen, welche direkt oder indirekt eine Form von Sklaverei, Zwangsarbeit, Schuldknechtschaft oder Menschenhandel („Sklaverei“) darstellen oder fördern würden, sowie alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass keiner seiner Lieferanten sich nicht an Aktivitäten, Praktiken oder Verhaltensweisen beteiligt, welche direkt oder indirekt eine Form von Sklaverei darstellen oder fördern würden;
- 22.1.2 alle jeweils geltenden Gesetze, Vorschriften, Regelungen und verbindliche Kodizes zur Bekämpfung von Sklaverei und Menschenhandel zu befolgen.
- 23. Schlussbestimmungen**
- 23.1. Die Bestellung und Lieferung unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des internationalen Kaufrechts (CISG / UNCITRAL) ist ausgeschlossen. Ausschließlicher Gerichtsstand für Kaufleute ist hinsichtlich aller sich aus diesem Vertrag ergebenden Streitigkeiten Kiel / Schleswig-Holstein, Deutschland.
- 23.2. Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen ist der in der Bestellung angegebene Lieferort.
- 23.3. Sollte eine Bestimmung des Vertrages oder dieser Einkaufsbedingungen unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bedingungen nicht.
- 23.4. Die deutsche Fassung dieser Einkaufsbedingungen ist maßgebend.
- 24. Ausgabe der Allgemeinen Einkaufsbedingungen:**
- |           |            |
|-----------|------------|
| Version:  | -          |
| Revision: | E          |
| Datum:    | 01.10.2021 |